Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 24 (1944-1945)

Heft: 1

Artikel: Zur Frage der Kriegsverbrechen

Autor: Bindschedler, Rudolf L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159174

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir schließen damit unsere Untersuchung und hoffen, daß sie als Einführung in einen äußerst komplizierten außenpolitischen Problemkomplex ihren Dienst tue. Wir sind uns der sachlichen Strenge unserer Darstellung bewußt, in welcher wir uns um eine möglichst vorurteilslose Schilberung der machtpolitischen Realität, wie sie, durch humanitäre Gefühle nicht beschönigt, vor uns steht, bemüht haben. Bewußt haben wir diesen Weg durch die "politische Hölle" gewählt, denn selbst die Hölle, sagt Dante, hat ihre Gesete, und deren Ergründung bildet die Boraussehung jeden Verständnisses des geschichtlichen Geschehens. Die Bestätigung unserer Aussagen wird allerdings erst die Zukunft der polnischen Nation bringen — die nicht umsonst von ihrem größten Dichter als "Winkelried der Bölker" gepriesen worden ist.

(März 1944.)

Zur Frage der Kriegsverbrechen.

Bon Rudolf L. Bindschedler.

er gegenwärtige Krieg hat erneut die Frage der Kriegsverbrechen und ihrer Ahndung aufgeworfen. In verschiedenen Kundgebungen erklärten vor allem die allierten Regierungen, daß alle Kriegsverbrecher nach dem Kriege außgeliefert und ihrer Bestrafung zugeführt werden sollten. Ende Juli 1943 wurden von Großbritannien, den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion den neutralen Staaten Noten überreicht mit dem Erssuchen, solchen Personen das Uspl zu verweigern. Jede Usplgewährung und jeder Schutz müsse eine Verletzung der Grundsätze betrachtet wersden, für welche die Vereinigten Nationen kämpsten 1). Am 27. August 1943 gab die britische Regierung ein Weißbuch heraus, in dem die zwischen den allierten Mächten ausgetauschten Noten und Erklärungen über die Frage der Kriegsverbrechen veröffentlicht wurden 2).

Es ist begreiflich, daß bei der Erörterung und Diskussion dieses Problems durch die kriegführenden Staaten die infolge des Krieges entslammeten Leidenschaften und Gefühle eine große Rolle spielen. Es muß daher als Aufgabe eines neutralen Betrachters angesehen werden, zu der aufgeworfenen Frage vom Standpunkte des geltenden Völkerrechtes aus und in wissenschaftlicher und objektiver Beise Stellung zu nehmen. Das soll im solgenden geschehen, ohne daß auf Vollskändigkeit Anspruch erhoben werden kann. Zwei Fragenkreise drängen sich dabei auf:

- 1. Bas find überhaupt Rriegsverbrechen?
- 2. Wer haftet für solche Delikte?

¹⁾ Neue Zürcher Zeitung Nr. 1195/1943.

²⁾ Neue Zürcher Zeitung Nr. 1337/1943.

T

Von "Verbrechen" kann nur bei einer rechtswidrigen Handlung gesprochen werden. Aber nicht alle rechtswidrigen Handlungen sind Versbrechen; der Begriff umfaßt vielmehr solche Rechtsverletzungen schwererer Natur, die von einer Norm mit Strafe bedroht werden. Dabei braucht auf die im Strafrecht gemachte Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen an dieser Stelle nicht eingetreten zu werden; für unsere Zwecke können beide Begriffe als identisch verwendet werden. Voraussetzung eines Verbrechens ist daher ein Rechtssat, der eine bestimmte Handlung verbietet und mit einer Strafe bedroht. Als Kriegs verbrechen können wir die Verletzungen der Normen über den Krieg, die Kriegsührung bezeichnen, sofern sie eine Sanktion zur Folge haben. Sie richten sich gegen die Angehörigen fremder, insbesondere feindlicher Armeen oder Bevölkerungen.

Es ergibt sich, daß Kriegsverbrechen nur dann vorliegen, wenn es Rechtssätze gibt, die gewisse im Zusammenhang mit der Kriegführung stehende Tatbestände verbieten und unter Strafe stellen. Dabei darf nun nicht übersehen werden, daß es sich sowohl um staatliche wie um völkererechtliche Normen handeln kann.

1. Jeder Staat ist frei, auf der ganzen Welt begangene Handlungen zu verbieten und unter Strase zu stellen. Aber er kann diese Verbote und ihre Sanktionen nur auf seinem eigenen Territorium vollziehen. Verhastung, Strasversahren und Strasvollzug sind nur auf dem eigenen Staatsgebiete möglich. Die Durchsührung einer solchen Handlung auf dem Gebiete eines fremden Staates wäre eine Verletzung von dessen Gebietshoheit und damit des Völkerrechts. Es muß bei jedem Rechtssat zwischen Tatbestand und "Sanktion", "Unrecht" und "Unrechtssolge" (fait-condition und fait-conditionné) unterschieden werden 3). Relsen sagt:

"Il n'y a rien de contraire au droit international dans le fait pour un droit étatique d'attacher une sanction pénale.... non seulement à des actes qui ont été accomplis dans le territoire auquel le droit international limite la validité de ce droit étatique, mais encore à des actes accomplis en dehors de cet espace, quelque part dans le monde. En d'autres termes, l'absence pure et simple de limites au domaine de validité territorial du droit étatique quant aux faits punissables n'a rien de contraire au droit international. La limite tracée par ce droit au domaine de validité territorial du droit étatique ne concerne pas cette partie du fait-condition de la règle de droit complète. Elle ne concerne que le fait-conditionné, la sanction, l'acte de contrainte." 4)

So stellt benn auch das schweizerische Strafgesetzbuch gewisse im Ausland begangene Delikte unter Strafe (Art. 4—6).

Es steht daher jedem Staate frei, in seiner Gesetzgebung Tatbestände von Kriegsverbrechen aufzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo diese gesetzt

³⁾ Ressen, Théorie générale du droit international publique, Recueil des Cours de l'Académie de droit international, 1932, IV (Tome 42), S. 124 und S. 182 ff.
4) c. c. D., S. 198.

werden 5). Dies ist in der Regel auch geschehen 6). Doch mögen die bestehenden Rormen gerade im Hindlick auf gewisse Vergehen eines gegenwärtigen Krieges als ungenügend erscheinen. Dann müssen durch die in Frage kommenden Staaten neue Vorschriften aufgestellt werden. In dieser Weise ist es möglich, jedes Kriegsverbrechen zu erfassen. Um die bereits besgangenen Delikte ahnden zu können, ist man aber gezwungen, die neue Gessetzgebung als rückwirkend zu erklären. Der Satz "nulla poena sine slege" wird damit in zeitlicher Hinsicht aufgehoben. Diese Tatsache widerspricht der Gerechtigkeit und tangiert ein Fundament des Rechtsgebäudes aller zivissierten Rationen, das man doch gerade bewahren will. Deshalb ersscheint die hier aufgezeigte Lösung, so sehr sie den Kriegsparteien als einsseuchtend erscheinen mag, bedenklich.

- 2. Der größte Teil der Normen über Kriegsdelitte ist jedoch in Ausführung von Verpflichtungen des Völkerrechtes ergangen. Dieses stellt selbst Straftatbestände auf. Der Einzelstaat ist dann nur noch verpflichtet, die zur Ausführung notwendigen Bestimmungen zu erlassen?). Da die Kriegsverbrechen immer die Interessen einer Staatengemeinschaft berühren, indem sie sich gegen die Bevölkerung eines fremden Staates richten, und jeder Staat banach trachtet, berartige Bergeben feiner eigenen Angehörigen möglichst gering oder gar nicht, diejenigen von Ausländern oder Rriegsgegnern aber möglichst scharf zu ahnden, drängt sich zur überwindung dieser Interessenkollision die völkerrechtliche Regelung auf. Das Rriegsftrafrecht (nicht zu verwechseln mit dem Militärstrafrecht) bafiert daher vor allem auf dem Bölkerrecht, es hat zur Voraussetzung die Gegenseitigkeit. Ohne solche wurde jeder Staat in willfürlicher Beise Sandlungen, welche ihm nüten, als erlaubt, solche, die ihn schädigen, als verboten und strafbar erklären. Das geltende Rriegsrecht ift zum großen Teil kodifiziert in der Haager Landkriegsordnung (LKD) von 1907 (und von 1899, die für gewisse Staaten noch in Kraft steht).
- 3. Ob nun das Bölkerrecht oder das staatliche Recht die Straftatbestände bes Kriegsrechts aufstellen, in beiden Fällen steht die Unrechtsfolge, die

⁵⁾ Gleich Fauch ille, Traité de droit international public, Tome II, Nr. 1017, S. 24.

⁶⁾ So in der Schweiz; MStGB Art. 109—114, 138—140, in Verbindung mit Art. 9: "Nach diesem Gesetz werden die in der Schweiz und die im Aussand besgangenen strafbaren Handlungen beurteilt".

⁷⁾ Berbroß, Bölkerrecht, Berlin 1937, S. 99 ff. und 298. Art. 1 bes IV. Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 bestimmt: "Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Bershaltungsmaßregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordsnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen."

Art. 28 und 29 ber Genfer Konvention verpflichten bie Regierungen gum Erlag von Strafbestimmungen.

Diese Normen sind aber nur Anwendungen des allgemeinen Grundsates, ber bie Staaten zur Ausführung bes Bölkerrechtes verpflichtet.

Sanktion der Rechtsverletzung, dem Territorialstaat zu. Rur dieser, b. h. berjenige Staat, in dessen Machtbereich sich ber Täter aufhält (im eigenen oder von ihm besetzten Gebiet) hat die Kompetenz und die völkerrechtliche Pflicht, ihn zu verfolgen und zu bestrafen 8). Befindet fich der Delinquent im Ausland, fo bleibt dem verletten Staat nur die Bahl, Auslieferung oder Bestrafung durch den betreffenden ausländischen Staat zu verlangen. Bekanntermaßen besteht keine allgemeine völkerrechtliche Pflicht zur Auslieferung; diese existiert nur insoweit sie in Staatsverträgen, also burch partikuläres Völkerrecht vorgesehen ist 9). Dabei wird im Allgemeinen für politische und militärische Delikte, zu benen die Kriegsverbrechen gehören, feine Auslieferung gewährt, desgleichen werben die eigenen Staatsangehörigen nicht ausgeliefert 10). Praktisch wird damit das Problem der Bestrafung der Kriegsverbrecher ein solches des Auslieferungsrechts. Aus den bisherigen Publikationen geht denn auch hervor, daß ein Hauptgewicht auf die Auslieferung der Rriegsverbrecher gelegt wird und daß man hier den Rern der Frage sieht.

4. Was die einzelnen Tatbestände betrifft, die unter dem Begriff Kriegsverbrechen nach dem gegenwärtigen Kriege zur Aburteilung gelansgen sollen, so ist zu untersuchen, inwieweit sie unter das geltende Recht fallen. In den Bordergrund gestellt werden die Geiselerschießungen, die Internierung von Zivilpersonen in Konzentrationslagern, die Deportationen ganzer Bevölkerungskategorien, die Massenhinrichtungen (als Hauptsbeispiel wird von alliierter Seite der Fall des tschechischen Dorfes Lidice angesührt). Diese Maßnahmen werden aber zum großen Teil vom gelstenden Bölkerrecht erlaubt. Allgemein ist zu sagen, daß, insofern solche Akte kriegsnotwendig sind, sich aus dem Rechte der Selbstverteidigung der Staaten und ihrer Armeen ergeben, ihre Legalität nicht bezweiselt werden kann 11).

⁸⁾ Bgl. Fauchille, a. a. D., No. 1170, S. 237 ff., über die Gerichtsbarkeit ber Offupationsarmee im besetzten Gebiet. Gleich Berdroß, a. a. D., S. 298, Hall-Higgins, A treatise on international law, 8. ed., Oxford 1924, S. 495.

⁹⁾ Berbroß, a.a. O., S. 266, Oppenheim - Mac Nair, International law, A treatise, 4. ed., London 1926/28. Bb. I, § 327, S. 565. — Anderer Auffassung Scelle, Règles générales du droit de la paix, Recueil des Cours, 1923, IV (Tome 46), S. 525.

¹⁰⁾ Gleich Lord Santeh in seinem Aufsat über die Kriegsverbrecher im Jasnuarheft 1943 von "The Fortnightly" (nach der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 1047/1943). Die Friedensverträge von Versailles (Art. 228), St. Germain (Art. 173), Neuilly (Art. 118) und Trianon (Art. 157) stipulierten denn auch ausdrücklich die Auslieferung gewisser Kriegsverbrecher. Die darauf gestützten Auslieferungsbegehsren konnten aber nicht durchgesett werden, Schle, a.a.D., S. 526.

¹¹⁾ Gleicher Auffassung Fauchille, a.a. D., No. 1152 ff., S. 208 ff., vor allem No. 1153, S. 210/11, ferner No. 1167, S. 229 ff., Berdroß, a.a. D., S. 303, Hall, a.a. D., S. 559 ff., insbesondere S. 561 ff., Oppenheim, a.a. D., Bb. II, § 242, S. 400, § 248 ff., S. 406 ff., § 254 ff., S. 413 ff., § 81, S. 160/61. Teilnahme von Privatpersonen an den Feindseligkeiten wird übrigens von der herrschenden Lehre als Priegsverbrechen betrachtet, Oppenheim, a.a. D., § 254, S. 413 ff., § 57, S. 120 ff. Die Schweiz vertrat auf der Konferenz

Das trifft auch auf die Berhaftung und sogar die hinrichtung von Geiseln zu12). Der Nachweis, daß es sich dabei um Repressalien ober Vorbeugungsakte gegen Störungen der Rriegführung handelte, durfte angesichts der Saltung der betreffenden Bivilbevölkerungen, der unbestrittenen Sabotageakte und Attentate, nicht schwer fallen. Es steht der Okkupationsmacht zu, gegen folche Bedrohungen und Gefährdungen ihrer Interessen Gegenmaßnahmen zu ergreifen und über deren Angemessenheit zu entscheiden. Gewiß darf die Besatungsmacht nur die notwendigen Magregeln, die von der Lage gefordert werden, verhängen; fie werden widerrechtlich, wenn fie mit politischen (oder rassischen) Erwägungen begründet werden. Ein Ermessens= migbrauch wird aber nur mit größten Schwierigkeiten nachgewiesen werben können, weil es sich großenteils um die Abwägung irrationaler Fattoren und um die Beurteilung von Zukunftsaussichten handelt. Gemäß Art. 43 LKO ist der Besetzende übrigens verpflichtet, nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Das ist menschlich unbefriedigend, aber es entspricht dem geltenden Rechte. Krieg ift eben Anwendung von Gewalt.

Neben dieser allgemeinen Regel kennt das Kriegsrecht bestimmte Einzelvorschriften, an die sich die kriegführenden Mächte zu halten haben. So darf gemäß Art. 50 LKD die Okkupationsmacht keine Kollektivskrasen verhängen. Eine übertretung dieses Verbotes begründet die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des betreffenden Staates. Unter diesem Gesichtspunkt würden sich beispielsweise Massenhinrichtungen als rechtswidrig erweisen. Doch erfährt die genannte Korm dadurch eine Einschränkung, daß Kolleks

von Brüffel 1874 und auf ben Haager Konferenzen 1899 und 1907 allerdings einen andern Standpunkt und wollte die Bevölkerung okkupierter Gebiete, welche sich gegen die Besatzungsmacht erhoben hatte und in die Hände berselben gefallen war, bem Rechte der Kriegsgefangenen unterstellen.

Die Repressalien gegen die Bevölkerung eines okkupierten Gebietes sind in der LAO mit einer Ausnahme (Art. 50, siehe unten) nicht geregelt und unterstehen deshalb dem allgemeinen Bölkerrecht. Bgl. Anmerkung 1 zu Art. 50 LAO in der schweizerischen Ausgabe der Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität (Aussgabe 1939).

¹²⁾ Gegenteiliger Auffassung Fauch ille, a. a. D., No. 1146, S. 205 ff. Er muß aber zugeben, daß die Praxis seiner Ansicht widerspricht; auch Frankreich kannte das Institut. Hall gibt dem kriegführenden Staate das Recht "of seizing and keeping non combatants as hostages for the pourpose of enabling himself to give effect without embarassment to his rights of war", erklärt aber ihre Hinrichtung als verboten, a. a. D., S. 495, 500 und 565.

Gleicher Ansicht wie der Berfasser Oppenheim, a.a.D., § 258 ff., S. 418 ff., der insbesondere die Zulässigkeit als Borbeugungsmaßnahme gegen unerslaubte seindliche Handlungen der Zivilbevölkerung bejaht, sie ferner im Falle der Repressalie anerkennt. Die Grausamkeit einer solchen Handlungsweise sei nicht größer als bei den andern allgemein als erlaubt betrachteten Repressalien. Es sei ferner vernünftiger, Sabotageakte durch die Berhaftung von Geiseln zu verhindern als nachher zu Repressalien schreiten zu müssen. Für die Zulässigkeit auch Bersbroß, a.a.D., S. 299 und 303.

tivstrafen angeordnet werden dürfen zur Ahndung von Sandlungen Einzelner, für welche die Bevölkerung als mitverantwortlich angesehen werden kann. Diese Ausnahme läßt natürlich die weitestgehende Auslegung zu 13). Auch sind Kollektivmagnahmen als Repressalien zulässig 14). Nach Art. 45 LKO ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzen Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten. Auch stehen jedem Bewohner gewisse Grundrechte zu, wie das Recht auf Leben und Freiheit, Ehre und Privateigentum, Art. 46 und 23, lit. g LKO 15). Es mögen auch hier Rechts= widrigkeiten festgestellt werden konnen, sofern Gingriffe in Leben und Freiheit der Bevölkerung sich nicht als notwendige Handlungen der Kriegführung erweisen oder Strafcharakter tragen 16). Das müßte in jedem konkreten Falle untersucht werden. In Bezug auf gewisse gegen ganze Bevölkerungskategorien verhängte Maßnahmen ist noch beizufügen, daß das all= gemeine Bölkerrecht eine Intervention aus humanitaren Gründen kennt, die in der Staatenpraxis mehrfach zur Anwendung gekommen ist und eine Konsequenz des völkerrechtlichen Grundrechtes jedes Menschen auf Leben und Freiheit darstellt 17). Art. 46 LKO bedeutet lediglich eine Ausführungsbestimmung für den Kriegsfall zu diesem Fundamentalrecht. Zusammenfassend ergibt sich jedoch, daß die Normen des Kriegsrechtes weitgehend durch Ausnahmen wieder illusorisch gemacht werden, die einen großen Ermessensspielraum lassen. Diese Tatsache barf bei einer Betrachtung des Problems der Kriegsverbrechen nicht außer Acht gelassen werden.

5. Es sei noch barauf hingewiesen, daß die am 31. Juli 1943 in London veröffentlichte Note an die neutralen Regierungen betreffend Asplgewähstung zwischen Mussolini und andern prominenten fascistischen Persönlichsteiten einerseits und Personen, die sich eigentliche Kriegsverbrechen haben zuschulden kommen lassen, andererseits unterscheidet 18). Daraus muß geschlossen werden, daß der italienische Regierungschef nicht wegen Kriegssverbrechen, sondern wegen seiner Politik, insbesondere der Kriegserklärung, zur Verantwortung gezogen werden soll. Das Völkerrecht kennt aber keine

¹³⁾ Auch unter biesem Gesichtspunkt kann ein Staat die Hinrichtung von Geiseln rechtfertigen.

¹⁴⁾ Gleich Oppenheim, a. a. D., § 250, S. 408.

¹⁵⁾ Darüber ausführlich Fauchille, a.a. D., No. 1141 ff., S. 199 ff. Bersbroß, a.a. D., S. 302 ff.

¹⁶⁾ Ausnahmen vom Prinzip des Schutes des Privateigentums ergeben sich aus Art. 50 (Strasen), 23, lit. g (Zerstörung oder Wegnahme, welche die Not-wendigkeiten des Krieges dringend erheischen), 53 (Beschlagnahme jeder Art von Kriegsvorräten) LKD. Darüber aussührlich Fauchille, a.a.D., No. 1194 ff., S. 269 ff. "Ainsi donc, le principe du respect de la propriété privée, en matière de guerre terrestre, se réduit à interdire les actes non utiles à la conduite et au succès de la guerre, et notamment le pillage, et la destruction par pure malice ou méchanceté", S. 272.

¹⁷⁾ Scelle, Précis du droit des gens, 2. partie, Paris 1934, S. 50 ff., Fauchille, a.a.D., Tome 1, Bb. 1, S. 570.

¹⁸⁾ Neue Zürcher Zeitung Nr. 1195/1943.

Berantwortlichkeit bestimmter Einzelpersonen oder Staatsorgane für ihre politischen Handlungen. Für diese haftet vielmehr nur der betreffende Staat allein gegenüber der Bölkerrechtsgemeinschaft. Ob das innerstaatliche Recht eine solche individuelle Berantwortlichkeit aufstellt, bleibt auf das Bölkerrecht ohne Einfluß. Das Staatsrecht der meisten Länder kennt sie nicht und begnügt sich mit einer politischen (parlamentarischen) Berantwortslichkeit.

Was insbesondere die Erklärung des Arieges anbetrifft, so handelt es sich nach der Willenstheorie um eine freie völkerrechtliche Kompetenz der Staaten, jedenfalls wird der "gerechte" oder der Verteidigungskrieg als legitim anerkannt 19). Welchem Staate könnte aber nachgewiesen werden, er führe keinen gerechten oder Verteidigungskrieg 20)?. Auch ein Angriffsskrieg wird in der Regel zur Abänderung eines als unhaltbar empfundenen Zustandes geführt und läßt sich dadurch legitimieren; er stellt in der Staatenwelt eine, wenn auch primitive Form der Gesetzgebung dar. Für eine Aburteilung von leitenden Staatsmännern wegen ihrer Politik sehlen daher alle rechtlichen Grundlagen 21). Es gibt im übrigen gar keine Normen, welche auf politische Handlungen führender Personen angewandt wers den könnten.

II.

Das allgemeine Bölkerrecht kennt in der Regel nur eine Haftpflicht der Staaten und nicht der Einzelpersonen 22). Für das Kriegsrecht bestimmt Art. 3 des IV. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 noch ausdrückslich, daß der Staat für alle Handlungen verantwortlich ist, die von den zu seiner bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden 23). Bon

¹⁹⁾ Scelle, Recueil des Cours. S. 676, Fauchille, a.a. D., Tome II, No. 1001, S. 7 ff., Hall, S. 81, Strupp, Grundzüge des positiven Bölker-rechts, 5. Aufl., Bonn und Köln 1932, S. 274, Oppenheim, a.a. D., § 61 ff., S. 127 ff., Berbroß, S. 191 ff.

Auch der Relloggpatt erlaubt den Berteidigungstrieg. — Bon den Mitgliedstaaten des Bölkerbundes sind die formellen Bestimmungen des Paktes einzuhalten.

²⁰⁾ Nach Hall, a.a.D., S. 82, ist es unmöglich, gerechte Gründe zum Kriege zu befinieren. "It is not therefore possible to frame generale rules which shall be of any practical value, and the attempts in this direction, which jurists are in the habit of making, result in mere abstract statements of principles, or perhaps of truisms, which it is unnecessary to reproduce." Die Unterscheidung in gerechte, b. h. erlaubte, und ungerechte, verbotene Kriege, verliert damit jede praktische Bebeutung.

²¹) Das zeigte sich schon 1919, als man Wilhelm II. wegen ber Kriegserklärung von 1914 zur Berantwortung ziehen wollte. Art. 227 Vers. Vertr. formulierte schließlich als Delikt: "offense suprême contre la morale internationale et l'autorité sacrée des traités."

²²⁾ Statt vieler Berdroß, a.a.D., S. 165 ff., Strupp, a.a.D., S. 184 ff., Oppenheim, Bb. I, § 13, S. 20 ff., § 149, S. 288 ff.

²³⁾ Dazu Fauchille, a.a.D., No. 12363, S. 312, Berbroß, S. 299,

einem Verschulden des Staates kann natürlich nicht gesprochen werden; ein solches ist nur bei den Menschen, d. h. bei den Staatsorganen möglich ²⁴). Ahnlich wie in primitiven Rechten sind auch im Völkerrecht Schuld und Haftung getrennt ²⁵).

Dieses Prinzip gilt sowohl für das Gewohnheits- wie für das Bertragsvölkerrecht. Zwar gibt es vertragliche Bestimmungen, welche den einzelnen direkt verpslichten, wie z. B. Art. 26 LAD, der den Kommandanten einer angreisenden Truppe vor Beginn der Beschießung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, verpslichtet, alles, was an ihm liegt, zu tun, um die Behörden des betreffenden Plates zu benachrichtigen ²⁶). Aber solche Normen haben in bezug auf die Berantwortlichkeit nur den Sinn, den Staat zu ermächtigen und zu verpslichten, den betreffenden Ofsizier zu bestrasen, sosern er die Vorschrift verletzt ²⁷). Sie ordnen nicht selbst die Sanktion ihrer Durchbrechung an. Schreitet der Staat nicht gegen die sehlbare Person ein, so wird er hiefür verantwortlich; ihn treffen die völskerrechtlichen Unrechtssolgen und nicht den Einzelnen. Dieser ist nach Völkerrecht zwar verpslichtet, aber nicht haftbar.

Ausnahmsweise begründet das Bölkerrecht jedoch auch eine Berantwortlichkeit des Individuums. Dies ist der Fall bei der Seeräuberei. Das allgemeine Bölkerrecht statuiert sowohl die Verpflichtung des Einzelnen, sich der Piraterie zu enthalten, als auch dessen Haftung. Denn die Sanktionen richten sich bei einer Übertretung des Verbotes der Seeräuberei nicht gegen den Staat, sondern nach Völkerrecht gegen den Rechtsbrecher, den Piraten. Hier ist die Kollektivhaftung aufgehoben 28). In gleicher Weise

Oppenheim, Bb. I, § 163, S. 304 ff. und die dort auf S. 305 in Anmerkung 4 zitierten Fälle.

²⁴⁾ Es ist flar, daß auch Träger der Haftpslicht nur ein Mensch sein kann. Der Ausdruck Staatshaftung bedeutet einfach Haftung einer Gesamtheit von Personen. Der Bersasser ist der Ansicht, daß der Begriff der juristischen Person und damit auch des Staates nur eine Abstraktion darstellt, allerdings eine solche nicht nur logischer, sondern auch juristischer Bedeutung. "Dire que le droit international odlige les Etats, c'est dire: 1. qu'il ne détermine qu'indirectement les individus qui ont à accomplir l'acte conforme au droit, qu'il renvoie pour cela aux droits étatiques; 2. qu'il prévoit une résponsabilité collective", Relsen, a.a.D., S. 148.

²⁵⁾ Kelsen, a.a. D., S. 130/31, 145 ff. Im übrigen ist die Staatshaftung teilweise ohne Erfolgshaftung. — Eine ähnliche Erscheinung findet sich z. B. im ältesten römischen Recht bei der Bürgschaft, wo der Bürge nicht neben dem Schuldener, sondern statt des Schuldners haftete; Joers Kuntelsweit. Wenger, Kömisches Recht, 2. Aufl., S. 213.

²⁶⁾ Ferner Art. 26 der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929, der die Obersbesehlshaber der kriegführenden Heere anweist, gemäß den Weisungen ihrer Regiesrungen und den allgemeinen Grundsätzen des gegenwärtigen Abkommens zu versfahren.

²⁷⁾ Berbroß, Die Verfassung der Bölkerrechtsgemeinschaft, Wien und Berlin 1926, S. 156, Oppenheim, Bb. I, § 13, S. 20 ff.

²⁸⁾ Berbroß sieht auch hier keine völkerrechtliche Verpflichtung, geschweige benn eine Haftung, bes Individuums, sondern nur die Ermächtigung der Staas

wurde durch die Art. 227—230 des Versailler Vertrages die individuelle Verantwortsichkeit Wilhelms II. und gewisser anderer Personen für Versletzungen des Völkerrechts festgesetzt. Das Stoßende dieser Bestimmungen liegt aber darin, daß hier eine Haftung für Tatbestände bestand, die vor Erlaß der die Haftlicht begründenden Norm gesetzt wurden. Hier wurde zum ersten Mal der Versuch gemacht, für Nriegsverbrechen eine individuelle internationale Verantwortlichkeit zu begründen ²⁹).

Die erwähnten Ausnahmebestimmungen beweisen nur den allgemeinen Grundsat, daß ohne besondere Norm eine individuelle völkerrechtsliche Berantwortlichkeit nicht besteht und damit auch keine solche für die Kriegsverbrechen. Der Staat ist verpflichtet, Delikte dieser Art gegen das Bölkerrecht unter Strafe zu stellen und zu ahnden, d. h. er muß Strasvorschriften erlassen, um dem Bölkerrecht seine Effektivität zu sichern 30). Kommt er dieser völkerrechtlichen Berpflichtung nicht nach, so wird er haste bar und hat die völkerrechtlichen Unrechtssolgen zu tragen. Damit fällt eine völkerrechtliche individuelle Haftung für Kriegsverbrechen dahin; vom Standpunkt des geltenden Bölkerrechts aus gesehen treffen die Unrechtssolgen den Staat, sosen nicht ausdrücklich das Gegenteil sestgeset wors den ist.

Es sei noch beigefügt, daß ein Friedensvertrag als endgültige Resgelung und Erledigung eines Krieges eine Amnestie für alle politischen Bergehen und damit auch für die Kriegsverbrechen mit sich bringt 31). In der Regel enthält der Bertragstext eine ausdrückliche Klausel dieser Art. Doch ist dies unnötig; vielmehr bedürfen nur Ausnahmen vom Prinzip einer besondern Erwähnung. Dies ist in den Friedensverträgen von 1919 geschehen. Auch in dieser Hinsicht erscheint die Bestrafung von Kriegssverbrechern nach Kriegsschluß als ein völkerrechtliches Novum.

ten, überall auf hoher See die Piraterie zu bekämpfen. Der Einzelmensch werde nur dadurch verpflichtet, daß die einzelstaatliche Rechtsordnung den Tatbestand aufsgreise und mit einer Strafsolge verknüpse; Bölkerrecht S. 67, aussführlicher Bersassung S. 156 ff. Gleicher Auffassung Oppenheim, Bd. I, § 290, S. 521. — Aber entscheidend ist doch wohl, daß die Sanktion den sehlbaren Einzelmenschen trifft und nicht den Staat. Weitere Beispiele und gute Begründung bei Kelsen, a.a. O., S. 151 ff.

²⁹) über den Wortsaut dieser Bestimmungen und ihre Aussührung in der Praxis Fauchille, a.a. O., No. 1236¹², S. 317 ff., aussührlich Ro. 1717, S. 1064 ff. Gleiche Vorschriften fanden sich in den andern Pariser Vorortsverträgen, vgl. Anm. 10. Ferner Hall, a.a. O., S. 498 ff.

³⁰⁾ Fauchille, a.a.D., No. 12368, S. 315, weist auf die strafrechtlichen Schwierigkeiten hin, die sich einer Bestrafung der Kriegsverbrecher entgegenstellen. "L'ordre donné par leur supérieur à ceux qui éxecutent les crimes ne constituerat-il pas un excuse qui doit les exempter de toute peine? Le chef suprème de l'armée, qui est le chef de l'Etat, ne devra-t-il pas comme tel échapper à toute poursuite?" Ahnlich Hall, a.a.D., S. 498/99, Dppenheim, a.a.D., § 253, S. 410/11, Berdroß, Bölkerrecht, S. 298.

³¹⁾ Darüber Oppenheim, a. a. D., § 274, S. 438 ff.

III.

Aus unsern Untersuchungen über das Problem der Kriegsverbrechen ergeben sich eine Reihe von Schluffolgerungen:

- 1. Jedem Staate steht es frei, Straftatbestände aufzustellen und besstimmte Delikte als Kriegsverbrechen zu bezeichnen. Wird dies aber erst nach Abschluß eines Krieges getan, so muß, um auch die bereits begansgenen Handlungen zu erfassen, der Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gessetz durchbrochen werden, ein Einbruch in die Rechtsordnung, der gerade beim Strafrecht doppelt schwer wiegt. Neue Straftatbestände können auch durch Staatsvertrag geschaffen werden; inbezug auf die Rückwirkung gilt dasselbe wie bei den innerstaatlichen Normen.
- 2. Sowohl das geltende Bölkers wie auch das innerstaatliche Recht kensnen eine ganze Reihe von Kriegsvergehen. Eine Prüfung dieser Tatbestände zeigt, daß ihre Festsetung wahrscheinlich die höchstmögliche Einschränkung der Rechte der Kriegführenden darstellt. Denn schon die geltenden Vorschrifsten sind von zahlreichen Ausnahmebestimmungen durchlöchert und damit teilweise wieder aufgehoben. Ohne diese wäre aber das heutige Kriegssrecht nicht zustande gekommen. Beitergehende Normen würden mit dem Wesen des Krieges selbst als Gewaltanwendung und als die Existenz des Staates auf das Spiel sehende Erscheinung im Widerspruch stehen und das mit Gesahr lausen, von vorneherein nicht beachtet zu werden 32). Vom Erlaß solcher Bestimmungen des Kriegsrechtes für die Zukunst und damit gerechterweise auch rückwirkend für die Vergangenheit ist daher abzusehen; vielmehr müssen die Anstrengungen auf Verhinderung des Krieges selbst gerichtet werden.
- 3. Die Bestrafung der Kriegsverbrecher steht nur demjenigen Staate zu, in dessen Gewalt sich die betreffenden Personen besinden, d. h. in der Regel dem Territorialstaate. Ein Recht auf Auslieserung besteht nach allgemeinem Bölkerrecht nicht. Ein solches müßte vielmehr erst durch verstragliche Abmachung begründet werden. Dabei erscheint es fraglich, ob eine Aburteilung ehemals seindlicher Kriegsverbrecher durch den Siegersstaat der Gerechtigkeit förderlich sein und nicht unter dem Einfluß der Leisbenschaften zum Racheakt entarten würde.
- 4. Bölkerrechtlich besteht für Kriegsverbrechen nur eine Berantwortlichkeit der Staaten, nicht der Einzelpersonen. Die Sanktionen für Berletzungen des Bölkerrechts richten sich gegen den betreffenden Staat. Insbesondere der besiegte Staat wird alle Folgen für eventuelle Durchbrechungen der Bölkerrechtsordnung tragen müssen. Neben der Kollektivhaftung ist aber eine völkerrechtliche Individualverantwortlichkeit ausgeschlossen.

^{32) &}quot;L'humanité, dans la guerre, ne peut prétendre à plus que le ne permet le but de la guerre. Tout ce qui ira au delà est non seulement inutile, mais nuisible." Ziel des Rrieges ist "la réduction de l'adversaire à l'impuissance, à l'impossibilité de prolonger la résistance." Fauchille, a.a.D., No. 1009, ©. 13.

Es sollte daher die Bestrasung allfälliger Kriegsverbrecher dem zuständigen Staate verbleiben und eine Auslieserung nicht verlangt werden. Denn mit der Durchführung von Sanktionen gegen den Staat, dessen Ange-hörige sich Verstöße gegen das Völkerrecht haben zuschulden kommen lassen, sind die völkerrechtlichen Ansprüche, die sich aus der Rechtsverletzung erzgeben, befriedigt. Es ist dann Sache des die völkerrechtlichen Unrechtszolgen tragenden Staates, sich an die einzelnen Personen, deren Verhalten seine Haftbarkeit begründet hat, zu halten.

5. Es sei noch eine Bemerkung de lege ferenda gestattet. Denn "nur eine Wissenschaft, die über das dermalen Gegebene hinausblickt, kann eine führende Stellung einnehmen, und sie wird, wenn sie sich des Gegensaßes von geltendem und anzustrebendem Recht bewußt bleibt, nicht der Subjektivität und Spekulation verfallen"33).

Und da ist allerdings festzustellen, daß die Kollektivhaftung der Staaten mehr und mehr durch die Einzelhaftung der verantwortlichen Individuen, insbesondere auch der leitenden Staatsmänner, ersetzt werden sollte. Ansjäte hiezu kennt, wie wir gesehen haben, schon das geltende Völkerrecht. Eine solche Regelung, die der Entwicklung vom primitiven Recht zu einer höhern Ordnung entspricht, darf aber nur für die Zukunst aufgestellt werden, gemäß dem Grundsatz, nulla poena sine lege", der nicht nur in sachlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht ein rechtliches Fundamentalsprinzip darstellt 34).

³³⁾ Max Huber, Die soziologischen Grundlagen des Bölkerrechts, Berlin 1928, S. 6/7.

³¹⁾ Fauch ille, a.a.D., No. 123613, S. 319, wünscht "un haut tribunal international", geschaffen auf Grund einer seierlichen Konvention, dem nicht nur die Beurteilung der eigentlichen Kriegsverbrechen, sondern auch diesenige ungerechtstertigter Kriegserklärungen und plötzlicher Angriffe zustehen soll. "Il faut aussi que toute guerre injustement déclarée et toute attaque drusquée d'un Etat contre un autre entrasnent la résponsabilité personnelle de ceux qui s'en rendend coupables." Bgl. auch No. 1718, S. 1066 ff.

Die gleiche Ansicht vertritt in eindringlicher und überzeugender Form Poslitis, Les nouvelles tendances du droit international, Paris 1927, S. 95 ff. Siehe dort die Darstellung der bisherigen Projekte und der praktischen Schwierigkeiten, ferner weitere Literaturangaben.